

Stadt Hecklingen

Der Bürgermeister



vom: 29.06.2022

Beschluss: 350/22

Öffentlichkeitsstatus: **öffentlich**

verantwortlich: Fachbereich Bauwesen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, dass die Maßnahme „Wiederherstellung der Stützmauer der Gemeindestraße Graue“ und die damit einhergehende Honorarvereinbarung mit dem Planungsbüro Koslowski sachlich und zeitlich unabweisbar sind.

Zur Anpassung des bestehenden Ingenieurvertrages zur Baumaßnahme werden im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 104 KVG LSA Finanzmittel in Höhe von 21.389,31 € zusätzlich bereitgestellt.

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Vertreter		Votum der Vorberatungen/ Abstimmungsergebnis beschließendes Gremium			
		gew.	anw.	Ja	Nein	Enth.	ausg.*
Haupt- und Finanzausschuss	14.07.2022						
Stadtrat	14.07.2022						

** Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:*

Uwe Epperlein
Bürgermeister

Stadt Hecklingen

Gegenstand der Beschlussvorlage:

Bereitstellung von Finanzmitteln im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach § 104 KVG LSA

Beschluss: (siehe Seite 1)

Begründung:

Die Stadt Hecklingen ist mit rechtskräftigem und vollstreckbarem Urteil zur Wiederherstellung der Stützmauer Graue und der damit verbundenen Tiefbauarbeiten am Bestand der Verkehrsanlage verpflichtet. Die Bauleistungen sind vorbereitet, wurden durch die Verwaltung ausgeschrieben und ein Vertragsschluss hat zwischenzeitlich stattgefunden.

Zur Ausführung der Planungsleistungen wurde das Ingenieurbüro Koslowski im Rahmen eines HOAI-Ingenieurvertrages gebunden.

Die vertragliche Vereinbarung beruhen auf der jeweils aufgestellten Kostenschätzung der Verwaltung (60.000 € bzw. 100.000 €).

Entsprechend § 4 HOAI sind zur Honorarbildung die anrechenbaren Kosten zu ermitteln. Diese sind „nach allgemein anerkannten Regeln der Technik oder nach Verwaltungsvorschriften auf der Grundlage ortsüblicher Preise zu ermitteln.“ (4 Abs. 1 Satz 2 HOAI)

Eine den vorstehenden Anforderungen entsprechende Ermittlung ist anhand des auszuschreibenden Leistungsumfanges regelmäßig erst nach Aufstellung der Kostenberechnung vor Ausschreibung stichhaltig möglich. Diese Ermittlung ergab eine beträchtliche Abweichung.

Aufgrund dieser Abweichung zur Kostenschätzung der Verwaltung – welche damals die zwischenzeitlich erfolgte Baupreisdynamik nicht absehen konnte – bat Herr Koslowski um Anpassung des Ingenieurvertrages. Die Verwaltung hält diese Bitte für gerechtfertigt.

Es ergibt sich ein Differenzbetrag von 21.389,31 €.

Eine Nichtanpassung könnte zur Lösung des bestehenden Planungsvertrages führen und somit die Durchführung der Maßnahme insgesamt gefährden. Die Anpassung des Vertrages ist deshalb aus Sicht der Verwaltung sachlich und zeitlich unabweisbar.

Mit diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung die Anpassung die Bereitstellung der für die Anpassung benötigten Haushaltsmittel in Höhe von 21.389,31 €.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine finanziellen Auswirkungen
 Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2022
Produkt	54111000
Sachkonto	096200
Maßnahme	54111/SL-107
Planansatz/Entwurf	
Gesamt	

Anlagenverzeichnis: